

48. Wann beruht eine Forderung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. auf den Beziehungen aus der Auseinanderziehung unter Miterben?

V. Bilsenat. Urt. v. 16. November 1929 i. S. D. u. Gen. (Rl.)
w. G. (Bekl.). V 418/28.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Für die drei Kläger waren auf dem Gute ihres Vaters je 10000 M. Abfindung vom mütterlichen Vermögen aus dem notariellen Schenkungsvertrag vom 31. Juli 1907 unverzinslich eingetragen. Am

21. März 1916 verkaufte der Vater das Gut an die Ehefrau St., wobei die Käuferin die Abfindungshypotheken der Kläger übernahm. Frau St. verkaufte am 6. August 1917 den größten Teil der verhafteten Grundstücke weiter an die Beklagte; hierbei fand keine Übernahme der Hypotheken statt.

Nachdem der Vater der Kläger verstorben war und als Erbin seine zweite Frau hinterlassen hatte, überreichte am 27. August 1917 der Ehemann der Erstkäuferin, Rechtsanwalt St., zu den Vormundschaftsakten der Kläger die Lösungsbewilligung ihres Vormunds und den Lösungsantrag der Grundstückseigentümerin, Witwe D., über die drei Abfindungshypotheken von je 10000 M. Er bat um Genehmigung der Lösung, indem er unter Bezugnahme auf eine beigelegte Eintragungsbewilligung der Witwe D., womit die Forderungen (zugunsten seiner Ehefrau) verzinslich gemacht werden sollten, erklärte:

„Gemäß anliegender Eintragungsbewilligung werden diese 30000 M. Abfindung dadurch getilgt, daß für jedes der Minderjährigen eine mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Darlehenshypothek eingetragen wird.“

Nach Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung wurden die Lösungsurkunden mit der neuen Eintragungsbewilligung dem Grundbuchamt eingereicht; von der Bewilligung der Witwe D. wurde jedoch demnächst kein Gebrauch gemacht. Sie wurde vielmehr ersetzt durch eine gleichlautende Eintragungsbewilligung der Beklagten, welche diese an demselben Tage — 3. September 1917 — erklärte, als sie von der Witwe D. unmittelbar die Auflassung der ihr von der Ehefrau St. weiterverkauften Grundstücke erhielt. Die Lösung der Abfindungshypotheken und die Umschreibung der Grundstücke auf die Beklagte fand am 4. September, die Eintragung der drei neuen Darlehenshypotheken von je 10000 M. am 13. September 1917 statt. Am 4. April 1923 zahlte die Beklagte alle drei Hypotheken zum Nennbetrag aus; sie wurden daraufhin im Grundbuch gelöscht.

Nach Erlaß des Aufwertungsgesetzes forderten die Gläubiger von der Beklagten persönliche und dingliche Aufwertung. Gegen die dingliche Aufwertung zu 25% hat die Beklagte schließlich keine Einwendungen mehr erhoben. Dagegen hat sie eine höhere persönliche Aufwertungsspflicht mit der Begründung bestritten, daß sie nicht Schuldnerin von Abfindungsforderungen sei. An das Prozeß-

gericht verwiesen, haben die Kläger um die Feststellung gebeten, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Darlehenshypotheken nach Maßgabe des § 10 AufwG. als persönliche Schuldnerin aufzuwerten. In den Vorinstanzen sind sie unterlegen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

(Es wird zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs widerlegt und sodann fortgefahren:)

In der Sache selbst geht der Streit der Parteien um die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. Die Beklagte erkennt die persönliche Aufwertungspflicht an sich an, leugnet aber die Zulässigkeit einer vom regelmäßigen Höchstfuß des § 9 abweichenden Aufwertung der persönlichen Forderungen nach allgemeinen Vorschriften. Sie führt dazu aus, daß sie ausschließlich Darlehensschuldnerin, nicht auch Schuldnerin von ursprünglichen Abfindungsforderungen sei. Hierin ist ihr das Berufungsgericht beigetreten. Unter Würdigung der Vorgänge von 1917 im Sinne einer Umschaffung der ursprünglichen Abfindungsforderungen in Darlehensforderungen zieht es daraus die rechtliche Folgerung der Unzulässigkeit einer Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften. Diese Folgerung ist aber rechtsirrig. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. muß der Frage, ob eine Umschaffung (Umwandlung, Novation) der ursprünglichen Forderung in eine Darlehensforderung stattgefunden hat, die Erheblichkeit überhaupt abgesprochen werden. Entscheidend ist nach dieser Vorschrift (in ihrem hier in Betracht kommenden Teil) lediglich, ob für die Forderung, deren Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften beansprucht wird, zutrifft, daß sie auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben „beruht“. Auf das „Beruhen“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. kommt es an. Wie nun die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (im wesentlichen mitgeteilt bei Mügel 5. Aufl. Anm. 4 zu § 10 AufwG. S. 601) ergibt, war mit den Vorschriften des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AufwG. eine weitgehende Bevorzugung der dort bezeichneten Forderungen durch Befreiung von der Bindung an den normalen Höchstfuß des § 9 beabsichtigt, und zwar auch dann, wenn eine Umwandlung in Darlehensforderungen stattgefunden hatte. Auf Zweifel, die in dieser Beziehung laut geworden waren, wurde im Reichstagsausschuß erwidert: alle umgewandelten Darlehensforderungen der bezeichneten Art würden gleichbehandelt; die aus Restkaufgeldern entstandenen,

weil dies in Nr. 5 ausdrücklich bestimmt sei, die aus Forderungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art entstandenen Darlehensforderungen, weil es hier auf das Ursprungsverhältnis ankomme, was im Gesetze dadurch zum Ausdruck gebracht sei, daß alle Forderungen, die auf diesen Verhältnissen „beruhen“, einer Sonderregelung unterworfen seien. In der Tat hat der auf das Ursprungsverhältnis abstellende Wille des Gesetzgebers im Gesetze selbst durch die absichtlich dehnbar gewählte Fassung der Vorschrift deutlichen Ausdruck gefunden. Denn es wird nicht verlangt, daß sich die Forderung etwa noch jetzt als eine solche aus einer Auseinandersetzung unter Miterben usw. rechtlich darstelle. Es wird auch nicht unmittelbares Beruhen auf solcher Auseinandersetzung gefordert. Vielmehr wird ein Beruhen auf den Beziehungen aus einer Auseinandersetzung unter Miterben usw. für ausreichend erklärt und damit klargestellt, daß hier keineswegs das Erfordernis eines rechtlichen Zusammenhangs aufgestellt werden, sondern ein auch nur geschichtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang genügen soll. Die hiernach auch im Wortlaut des Gesetzes selbst festgelegte Maßgeblichkeit des Ursprungsverhältnisses erfordert, daß bei der Prüfung des „Beruhens“ an die Stelle der rechtlichen Betrachtung die geschichtliche und wirtschaftliche tritt. Somit ist, wie dies auch der überwiegenden Ansicht des Schrifttums entspricht, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts eine den rechtlichen Zusammenhang unterbrechende Umschaffung nicht geeignet, das „Beruhen“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. auszuschließen.

Prüft man aber den vorliegenden Sachverhalt unter Absehen von dem Erfordernis, daß sich die Forderung rechtlich nicht verändert hat, so ist geschichtlich und wirtschaftlich der Zusammenhang zwischen den gegenwärtigen Darlehensforderungen der Kläger gegen die Beklagte mit ihren ursprünglichen Abfindungsforderungen gegen ihren Vater nicht zweifelhaft. Das objektive „Beruhen“ hat weder die vom Berufungsgericht vermehrte Übernahme der alten, 1907 begründeten Schuld durch die Beklagte zur Voraussetzung, noch erfordert es negativ, daß keine Umschaffung im Rechtsinn dazwischengetreten sei. Auch ist subjektiv nicht Erfordernis, daß sich die Beklagte bei ihrem Bekenntnis als Darlehensschuldnerin des Zusammenhangs mit alten Abfindungsforderungen der Kläger bewußt gewesen sei. Es genügt, daß sich geschichtlich und wirtschaftlich diese alten Forderungen in den neuen Darlehensforderungen gegen die Beklagte fortsetzen. Daß dies

der Fall ist, folgt aus dem unstreitigen Hergang, wonach wirtschaftlich niemals eine Tilgung der alten Forderungen stattgefunden hat, den Klägern vielmehr für ihre alten Abfindungshypotheken an dem der Frau St. verkauften Gute neue Darlehenshypotheken auf den an die Beklagte weiterveräußerten Grundstücken gewährt worden sind. Die rechtliche Einkleidung dieses Vorgangs in die Form einer Vereinbarungstilgung der alten und Neuschaffung anderer Forderungen gegen eine neue Schuldnerin hebt den geschichtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang nicht auf. Zu den Darlehensforderungen der Kläger gegen die Beklagte ist es nur gekommen, weil den Klägern Abfindungsforderungen zustanden, die auf den von der Beklagten erworbenen Grundstücken hypothekarisch sichergestellt waren. Jene Abfindungsforderungen rührten aus der Auseinandersetzung der Kläger mit ihrem Vater über den mütterlichen Nachlaß her. Sie bestehen geschichtlich und wirtschaftlich fort in den Darlehensforderungen, als deren Schuldnerin sich die Beklagte bekannt hat. Daher beruhen sie im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AufwG. auf den Beziehungen aus einer Auseinandersetzung unter Miterben, die vorliegendenfalls zugleich im Eltern- und Kindesverhältnis standen. Der Anspruch der Kläger auf Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften ist sonach begründet.